

bei gemischten Fischrechten als kleines Geschirr dem großen Geschirr überhaupt, im Bereich des Fischens mit dem Angelhaken jedenfalls der gelegten Angel entgegengesetzt wird, und daß sie bei solcher Gegenüberstellung das Gerät ist, das dem nur mitfischenden Mann erlaubt wird. Insoweit ist die Federschnur nichts anderes als eben ein Handgerät mit Rute, Schnur und Angel(-Haken). Nach dem „Stadtrecht“ von Vöcklabruck (Herbst 1391) fordern die Bürger für sich und ihre Beauftragten (*anbäldt*): *so mugen wir wol gein mit vedrängeln oder mit andern angeln in die wasser fischen*⁵⁰). Die Federschnur ist, wie angedeutet, Schnur mit schwimmendem, fließendem Angel, mit Handangel, Wurfangel. Die Ordnung der Fischerei auf der Traun vom Jahre 1418⁵¹) (bei der es freilich nicht um den Gegensatz von Herren und Gemeinden geht, sondern um verschiedene Kategorien von herrschaftlichen Fischern) verbietet den „Zugangel“, d. h. eine von Befestigungspunkt zu Befestigungspunkt „gezogene“ Schnur mit mehreren Haken, z. B. auf Hechte: *aber ein veder snur mag er* (nämlich der Fertfischer, vgl. unten S. 485 Anm. 121) *wol gehalten*: die erlaubte Federschnur ist hier Gegensatz zum verbotenen Zugangel. Jeder Hausgesessene im starhembergischen Schönbühl *mag* nach Freiheiten von 1584 „wenn das Wasser groß ist“ *mit der feder schnuer . . . vischen und mit dem perr (Beren) on schiffung* (also nur vom Lande aus)⁵²). Nach einem im Jahre 1360 ausgestellten Revers hat das Ehepaar Pernauer vom Stifte Lambach eine Fischweide, näherhin: „Steckweide“⁵³) auf der Traun erhalten; über diese genau räumlich begrenzte bei Lambach von Fluchtwang bis Lintlein reichende Fischweide hinaus aber haben Mann und Frau noch ein Mitfischrecht gegenüber dem Stift: *den mit dem föderangl sollen wir varen, wenn wier wellen, uncz hinter der Alben* (d. h. den Einfluß der aus dem

⁵⁰) Österr. Weist. 14, 436.

⁵¹) P. Schmieder, Beiträge zur Landeskunde von Österreich ob der Enns 21, in: 26. Bericht über das Museum Francisco-Carolinum (1866) S. 226 ff. Die Zugangel, auch wenn sie „Zuckangel“ geschrieben wird, ist nicht zu erklären als eine Angel, die beim Anbeißen des Fisches „zuckt“ — das tut jede Angel —, sondern als gezogene Angel(schnur), die, weil nicht von Hand bedient, zur Hochfischerei gehört. So schreibt der der Sache gewiß noch nahe (und darum auf Belege verzichtende) Adelung, Wörterbuch der hochdeutschen Mundart: „mehrere an einem Seile befindliche Angeln, welches quer über einen Fluß gezogen wird“. Vgl. M. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch 3 (1878) 1168 nach Tegernseer Büchlein (s. u. S. 469) und Österr. Weistümer 1, 405, 36, besonders aber Schweizer. Idiotikon 9, 1302 (Schnur) über Grundschnur, Setzschnur, Hechtschnur.

⁵²) S. u. S. 466 Österr. Weistümer 9, 449: Landgericht und Freiheiten zu Sch. (rechts der Donau abwärts der Mündung der Pielach). H. Goldschmidt S. 128.

⁵³) Steckweide: s. u. Anm. 121.